

Vereinbarung zum Kreuzungsausbau B189 / L48 / Gemeindestraßen Lindenallee und Ebendorfer Straße bei Barleben

Vereinbarung

Zwischen der vertreten durch das	Bundesrepublik Deutschland Land Sachsen-Anhalt Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Mitte
nachstehend genannt	„ <i>Bund</i> “
und dem vertreten durch den	Land Sachsen-Anhalt Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Mitte
nachstehend genannt	„ <i>Land</i> “
und der vertreten durch	Gemeinde Barleben Herrn Keindorff
nachstehend genannt	„ <i>Gemeinde</i> “

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Änderung der Kreuzung zwischen der B 189, der L 48, und den Gemeindestraßen Ebendorfer Straße und Lindenallee zwischen der Ortslage Barleben und dem Technologiepark Ostfalen.

§ 2

Grundlage der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR; ARS 2/2010) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 3

Art und Umfang des Bauvorhabens

Art und Umfang des Kreuzungsausbaus ergeben sich aus dem Entwurf des Planungsbüros igt Magdeburg. Insbesondere handelt es sich um die Errichtung eines Kreisverkehrs und den damit verbundenen Umbauarbeiten an der vorhandenen Kreuzung.

Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Rückbau von Fahrbahnflächen (Kreisinsel und Nebenbereiche)
- Grundhafter Ausbau von Fahrbahnbereichen (Kreisfahrbahn, Verbreiterungsbereiche)
- Hocheinbau mit bituminösem Profilausgleich (Anpassungsbereiche, Knotenpunktäste)
- Grundhafter Ausbau von Geh- und Radwegen
- Anpassung der Nebenbereiche (Busbucht, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün)

§ 4 Planrechtsverfahren

- (1) Die Durchführung eines Planrechtsverfahrens ist für das geplante Vorhaben nicht notwendig.
- (2) Für die Entwurfsplanung wird das Einvernehmen mit allen Beteiligten herbeigeführt.

§ 5 Teilung der Herstellungskosten

- (1) Ermittlung der Verkehrsbelastung

Die Verkehrsuntersuchungen im April 2008 ergaben folgende Verkehrsbelastungen:

L 48	9830 Kfz/24h
Ebendorfer Straße	7320 Kfz/24h
Lindenallee	2710 Kfz/24h

Die Verkehrsbelastung der Ebendorfer Straße beträgt somit 74,5 % der Verkehrsbelastung der L 48.

Die Verkehrsbelastung der Lindenallee beträgt 27,6 % der Verkehrsbelastung der L 48 und 37,0 % der Verkehrsbelastung der Ebendorfer Straße.

Die B 189 wurde hierfür nicht betrachtet, da diese nicht Teil der höhengleichen Kreuzung ist.

Die Kosten für den Umbau des Knoten werden entsprechend §12 Abs. 3a FStrG zwischen dem Bund, dem Land und der Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt, da der durchschnittliche Verkehr der beteiligten Straßenäste mehr als 20 von hundert des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenäste beträgt. Zur Kostenmasse gehört der gesamte Knotenpunkt.

- (2) Ermittlung der Kostenanteile

Die Kosten für den Umbau der Kreuzung tragen gemäß § 12 Abs. 3a FStrG die Straßenbaulastträger im Verhältnis der Straßenbreiten:

für die B 189:	24,50 m
für die L 48:	22,50 m
für die Ebendorfer Straße:	10,00 m
<u>für die Lindenallee:</u>	<u>9,00 m</u>
Summe:	66,00 m

Für die beteiligten Straßenäste ergibt sich aus dem Verhältnis folgende Kostenteilung:

B 189:	$\frac{24,5\text{m}}{24,5\text{m} + 22,5\text{m} + 10,0\text{m} + 9,0\text{m}}$	=	0,3712	~ 37,12 %
L 48:	$\frac{22,5\text{m}}{24,5\text{m} + 22,5\text{m} + 10,0\text{m} + 9,0\text{m}}$	=	0,3409	~ 34,09 %
Ebendorfer Straße:	$\frac{10,0\text{m}}{24,5\text{m} + 22,5\text{m} + 10,0\text{m} + 9,0\text{m}}$	=	0,1515	~ 15,15 %
Lindenallee:	$\frac{9,0\text{m}}{24,5\text{m} + 22,5\text{m} + 10,0\text{m} + 9,0\text{m}}$	=	0,1363	~ 13,64 %

Folgende Kostenanteile wurden für den Bund, das Land und die Gemeinde anhand der Kostenberechnung des Planungsbüros igt, Magdeburg ermittelt:

<u>Gesamtkosten für den Umbau des Knotens</u> (ohne Deckensanierung)	321.261,50 €
Baukosten	313.261,50 €
Grunderwerb	8.000,00 €
<u>Kostenanteil Bund</u>	119.252,27 €
Baukosten	116.282,67 €
Grunderwerb	2.969,60 €
<u>Kostenanteil Land</u>	109.518,04 €
Baukosten	106.790,84 €
Grunderwerb	2.727,20 €
<u>Kostenanteil Gemeinde</u>	92.491,19 €
Baukosten	90.187,99 €
Grunderwerb	2.303,20 €

Für die Deckensanierung auf der L 48 westlich des betrachteten Knotens wurden Kosten von 28.738,50 € berechnet. Diese Kosten werden durch den zuständigen Straßenbau-
lastträger getragen.
Der Kostenanteil für das Land erhöht sich damit auf 138.254,54 €.

§ 6 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Unterhaltung der Straßenkreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Baudurchführung

- (1) Durch den Bund werden die Vorbereitung, die Ausschreibung, die Baudurchführung und die Bauüberwachung der Maßnahme durchgeführt.

- (2) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die gemeinsame Abnahme durch die Gemeinde, das Land und den Bund.
- (3) Bis zur Abnahme ist der Baudurchführende für die Unterhaltung und Betreuung der Kreuzungsanlage verantwortlich. Er trägt alle Kosten, auch Ansprüche Dritter, die sich daraus ergeben.
- (4) Der Bund überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamte Maßnahme. Werden durch die Gemeinde Schäden an der Anlage festgestellt, teilt sie diese unverzüglich dem Bund mit.

§ 8 Grunderwerb

- (1) Das Land führt den Grunderwerb durch und veranlasst die Schlussvermessung.
- (2) Die kreuzungsbedingten Kosten für den Grunderwerb einschließlich der Schlussvermessung werden entsprechend des Kostenteilungsschlüssels nach § 5 dieser Vereinbarung zwischen den Kreuzungsbeteiligten aufgeteilt.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die jeweiligen Kostenanteile ergeben sich aus § 5 dieser Vereinbarung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Der Bund übergibt dem Land und der Gemeinde jeweils eine prüffähige Schlussrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

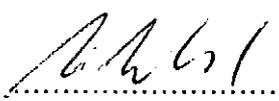
Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Barleben, den
Für die Gemeinde

Magdeburg, den 01.02.2011
Für das Land

Magdeburg, den 01.02.2011
Für den Bund

.....
Keindorff
Bürgermeister


.....
Pöhlert
Fachbereichsleiter 2
NL Mitte, LBB LSA


.....
Langkammer
Niederlassungsleiter Mitte
LBB LSA